

# Jugendordnung des TSV NRW

(Stand 13.12.2022)

Jugendordnung Stand 21.10.2010	Jugendordnung NEU 13.12.2022
<p><u>§ 1 Name</u></p> <p>Die „TSV NRW Jugend“ ist die Jugendorganisation im Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TSV NRW). Sie wird von den Mitgliedern des TSV NRW unter 21 Jahren, den Jugendwartinnen und Jugendwarten sowie den Jugenddelegierten der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Jugendvorstandes des TSV NRW gebildet.</p>	<p><u>§ 1 Name</u></p> <p>Die „TSV NRW Jugend“ ist die Jugendorganisation im Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TSV NRW). Sie wird von den jugendlichen Mitgliedern des TSV NRW, den Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Jugendvorstandes des TSV NRW gebildet.</p> <p>Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Mitglieder der Mitgliedsvereine des TSV NRW, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>
	<p><u>§ 4 Grundsätze und Aufgaben</u></p> <p>Die TSV NRW-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die TSV NRW-Jugend verurteilt jegliche Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die TSV NRW-Jugend bekennt sich zum Tauchsport und zur olympischen Idee, sie setzt sich für die erklärten Ziele des TSV NRW ein. Die TSV NRW-Jugend ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verband abhängig, führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung, sofern nicht gegen die Satzung, die Grundsätze der guten Verbandsführung verstößt.</p> <p>Die TSV NRW-Jugend ist auf folgenden Gebieten tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Förderung des Tauchsports</li> <li>b) Förderung des Jugendwettkampfsports</li> <li>c) Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>d) Lehrarbeit</li> <li>e) Jugenderholung</li> <li>f) politische und kulturelle Jugendbildung</li> <li>g) aktiver Gewässer- und Umweltschutz</li> </ul>
<p><u>§-4 Organe</u></p> <p>Organe der TSV NRW Jugend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Vollversammlung,</li> <li>b) der Vorstand.</li> </ul>	<p><u>§ 5 Organe</u></p> <p>Organe der TSV NRW Jugend sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Jugendversammlung,</li> <li>b) der Jugendvorstand.</li> </ul>

<p>§ 5 Vollversammlung</p> <p>Die Vollversammlung ist das oberste Organ der TSV NRW Jugend. Sie setzt sich aus dem Vorstand, den Jugendwartinnen und Jugendwarten sowie den Jugenddelegierten der Mitgliedsvereine zusammen. Diese haben pro Verein und angefangener 10 jugendlicher Mitglieder eine Stimme. Die Mitgliederstärke wird der letzten Bestandserhebung an den Landessportbund entnommen.</p> <p>Außerordentliche Vollversammlungen können im Bedarfsfall jederzeit einberufen werden.</p> <p>Auf Antrag von mindestens 10% der Mitgliedsvereine des TSV NRW muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt wie bei einer ordentlichen.</p> <p>Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,</li> <li>2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,</li> <li>3. Entlastung des Vorstandes,</li> <li>4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,</li> <li>5. Beschluss über vorliegende Anträge.</li> </ol> <p>Anträge an die Vollversammlung müssen spätestens 4 Wochen vorher beim Landesjugendwart vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung die Dringlichkeit des Antrages bejaht.</p>	<p>§ 6 Jugendversammlung</p> <p>Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der TSV NRW Jugend. Sie setzt sich aus dem Jugendvorstand und den Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine zusammen. Diese haben pro Verein und angefangener 10 jugendlicher Mitglieder eine Stimme. Die Mitgliederstärke wird der letzten Bestandserhebung an den Landessportbund entnommen.</p> <p>Über Termin und Ort entscheidet der Jugendvorstand. Die Jugendversammlung kann auch ganz oder teilweise virtuell, ohne physische Präsenz der Teilnehmenden, durchgeführt werden.</p> <p>Außerordentliche Jugendversammlungen können im Bedarfsfall jederzeit durch den Jugendvorstand einberufen werden.</p> <p>Auf Antrag von mindestens 10% der Mitgliedsvereine des TSV NRW muss eine außerordentliche Jugendversammlung durch den Jugendvorstand einberufen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung erfolgt wie bei einer ordentlichen.</p> <p>Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und der Kassenprüfer,</li> <li>2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,</li> <li>3. Entlastung des Jugendvorstandes,</li> <li>4. Wahl des Jugendvorstandes und der Kassenprüfer,</li> <li>5. Beschluss über vorliegende Anträge.</li> </ol> <p>Anträge an die Jugendversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Jugendvorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung die Dringlichkeit des Antrages per Abstimmung bestätigt.</p> <p>Für die Annahme eines Dringlichkeitsantrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.</p>
---	--

	<p><u>§ 7 Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung</u></p> <p>Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.</p> <p>Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.</p>
<p><u>§ 6 Vorstand</u></p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Vollversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie können über 21 Jahre alt sein. Der Vorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb des TSV NRW verantwortlich.</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Landesjugendwart oder der Landesjugendwartin; er/sie vertritt die TSV NRW Jugend als Vorstandsmitglied im Vorstand des TSV NRW. Seine/Ihre Aufgabe ist die Koordination und Weiterentwicklung der Jugendarbeit. Er/Sie vertritt die TSV NRW Jugend in der Landessportjugend.</li> <li>2. dem stellvertretenden Landesjugendwart oder der stellvertretenden Landesjugendwartin; er/sie nimmt im Falle der Verhinderung die Aufgaben des Landesjugendwartes/ der Landesjugendwartin wahr.</li> <li>3. dem Kassenwart der TSV NRW Jugend,</li> <li>4. Sachbearbeitern, die für bestimmte Arbeitsgebiete vom Vorstand berufen werden.</li> </ol>	<p><u>§ 8 Jugendvorstand</u></p> <p>Die Mitglieder des Jugendvorstandes und die Kassenprüfer werden von der Jugendversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie können über 21 Jahre alt sein. Der Vorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb des TSV NRW verantwortlich.</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem 1. Vorsitz; Aufgabe des 1. Vorsitzes ist die Vertretung der TSV NRW Jugend als Vorstandsmitglied im Vorstand des TSV NRW, die Koordination und Weiterentwicklung der Jugendarbeit sowie die Vertretung der TSV NRW Jugend in der Landessportjugend und beim VDST.</li> <li>2. stellvertretendem Vorsitz Der stellvertretende Vorsitz nimmt im Falle der Verhinderung die Aufgaben des 1. Vorsitzes der TSV NRW Jugend wahr.</li> <li>3. Finanzen.</li> </ol>
<p><u>§ 7 Änderungen</u></p> <p>Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Vollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.</p>	<p><u>§ 9 Änderungen</u></p> <p>Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.</p>
<p><u>§ 9 Ausschreibungen</u></p> <p>Lehrgänge, Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen werden auf der Jugendseite der Homepage des TSV NRW veröffentlicht und auf Wunsch per e-mail</p>	

zugestellt.	
<u>§ 10 Zustimmung</u> Die Jugendordnung wird von der Vollversammlung verabschiedet. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes des TSV NRW.	<u>§ 11 Zustimmung</u> Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung verabschiedet. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes des TSV NRW.

-----

Verabschiedet auf der  
ordentlichen Vollversammlung,  
Duisburg, XX.XX.202X  
Zustimmung des Vorstandes  
am XX.XX.202X

Verabschiedet auf der  
ordentlichen Jugendversammlung,  
Duisburg, XX.XX.202X  
Zustimmung des Vorstandes  
am XX.XX.202X